

Derzeitige Regelungen zu den Corona-Testungen in den Schulen

[...] **Quarantänebefreite Personen** im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO **Absonderung** * sind abweichend von Satz 1 **in jeder Schulwoche zwei Schnelltests** im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO **Absonderung zur freiwilligen Testung anzubieten.** [...] (CoronaVO Schule §1, Abs. 1, Pkt. 2, in der ab 28. Februar 2022 geltenden Fassung)

Folgende Personen somit **TESTBEFREIT**, wenn sie **keine Symptome** haben und einen der folgenden Nachweise vorlegen können. 2x pro Woche kann ein Test auf freiwilliger Basis gemacht werden.

Die gilt seit 28. Febr. 22, auch wenn die Klassen wegen eines positiven Falles täglich getestet wird.

* Quarantänebefreite Personen

[CoronaVO Absonderung, §1 Nummer 9]

geimpfte Schüler*innen

- 2 Impfungen gegen das Coronavirus (2.Impfung ist vor mind. 15 Tagen erfolgt)
oder
- 2 Impfungen gegen das Coronavirus (2.Impfung ist nicht älter als 90 Tage)
oder
- drei Impfungen („geboostert“)

genesene Schüler*innen

- PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück
oder
- „frisch“ genesen, d. h. PCR-Nachweis nicht mehr als 90 Tage alt
oder
- genesen + mindestens 1 Impfung (Reihenfolge egal)

Voraussetzung für alle Personen: KEINE SYMPTOME!

Bei Symptomen müssen die Schüler*innen zu Hause bleiben, bitte informieren Sie dann das Sekretariat der Schule.